

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landratsämter der Landkreise/
Stadtverwaltungen der kreisfreien
Städte
des Freistaats Thüringen
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

per E-Mail

Nachrichtlich an: TLV, Abteilung 2
TMIL, IGS, TBV, LTK, TSK, AbL, Landvolkbildung e. V.
Thüringer Ökoherz e. V.

Tierschutz

Umsetzung des „Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ (Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz)

1. Allgemeine Informationen zum „Aktionsplan von Deutschland zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ und zur Rechtslage

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, einen Aktionsplan zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorzulegen, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Verhütung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwänzekupierens verbindlich festgelegt werden. Zudem hat die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG Sante) der Europäischen Kommission im Februar 2018 ein Audit in Deutschland durchgeführt, Mängel festgestellt und Empfehlungen gegeben.

Die wesentlichen tierschutzrechtlichen Regelungen zum Schwänzekupieren beim Schwein ergeben sich aus § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie der Richtlinie der Europäischen Union 2008/120/EG und der Empfehlung (EU) 2016/336 der Europäischen Kommission (siehe **Anlage 4**). Aus diesen ergibt sich folgende Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG darf bei unter vier Tage alten Ferkeln der Schwanz gekürzt werden, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere uner-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Anke Bokeloh

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811520
Telefax +49 (361) 57-3811850

Tierschutz@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
52-2561/98-2-40523/2019

Erfurt,
27. Juni 2019



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

lässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachzuweisen. Es wird auf die amtliche Begründung zur Bundestagsdrucksache 10/3158, S. 21, verwiesen.

Anhang I Kapitel I Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sieht zudem vor, dass ein Kupieren der Schwänze nur dann durchgeführt werden darf, wenn Verletzungen an Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind und vor dem Kupieren andere Maßnahmen getroffen werden, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Die Empfehlung (EU) 2016/336 (siehe **Anlage 4**) verlangt in seiner Nr. 2 a, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Landwirte eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt („Risikobewertung“). Nach seiner Nr. 2 b sind Kriterien für die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen aufzustellen und auf einer Webseite öffentlich zugänglich zu machen.

Nach Nr. 3 der Empfehlung (EU) 2016/336 sind bei der Risikoanalyse folgende Parameter zu überprüfen:

- a. bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial,
- b. Sauberkeit,
- c. angemessene Temperatur und Luftqualität,
- d. Gesundheitszustand,
- e. Wettbewerb um Futter und Raum,
- f. Ernährung.

Diese Risikoanalyse soll zur Optimierung der Haltungsanforderungen führen und damit in der Zukunft einen Kupierverzicht ermöglichen.

Die Konferenz der Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) hat sich im September 2018 mit dem grundsätzlichen Kupierverbot beim Schwein und einem von der Europäischen Kommission angemahnten Aktionsplan befasst. Im Ergebnis hat sie den beigefügten Aktionsplan (siehe **Anlagen 1 - 3**) beschlossen, er betrifft alle Schweinehaltungen mit schwanzkupierten Tieren.

Dieser Aktionsplan zielt auf einen schrittweisen Kupierverzicht ab. Dementsprechend haben Betriebe mit Schwanz-/Ohrverletzungen betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen, bis weniger als zwei Prozent Schwanz- und Ohrverletzungen im Jahresdurchschnitt auftreten. Betrieben

ohne Schwanzbeißprobleme wird die Möglichkeit gegeben, zunächst nur bei einer kleinen Gruppe von Tieren auf das Kupieren zu verzichten (sogenannte „Kontrollgruppe“, vgl. **Anlage 1** Option 2).

Der Aktionsplan verpflichtet im Rahmen einer Risikobewertung gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 TierSchG der Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kap. I Nr. 8 und der Empfehlung (EU) 2016/336 Nr. 2 a den **Tierhalter (Ferkelerzeuger und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs** folgende Nachweise zu erbringen:

- **Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen** gemäß Punkt 2 dieses Schreibens;
- **Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren. Die Risikobewertung muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nr. 3 aufgeführten Parameter umfassen und**
- **Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißrisiko zu reduzieren.**

Da der Mäster mit seinen Haltungsbedingungen die Ursache für die Notwendigkeit des Kupierens setzt, muss auch er – und nicht nur der Ferkelerzeuger – diese Nachweise führen.

Den Tierhaltern stehen zur Führung des Nachweises die im Zuge des Aktionsplans erstellten Dokumentationshilfen zur Verfügung (siehe **Anlagen 2 und 3**).

Es ist grundsätzlich die Checkliste des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zum Nachweis der Unerlässlichkeit zu verwenden (Link siehe unten).

Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffes gilt als erbracht, wenn in den letzten zwölf Monaten der Schwellenwert von zwei Prozent der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen überschritten wurde, eine Risikoanalyse in Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde und geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Entsprechend dem Aktionsplan gilt die Unerlässlichkeit des Eingriffes als nachgewiesen, wenn der Tierhalter von kupierten Schweinen ab dem 1. Juli 2019 eine Tierhaltererklärung in Form der Anlage 2 vorhält.

Hat ein Betrieb selbst unter zwei Prozent Schwanz-/Ohrenverletzungen, bezieht aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, so ist für diese Tiere die Tierhaltererklärung des Herkunftsbetriebes, auch bei Herkunft der Schweine aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten vorzulegen. Selbiges gilt, wenn ein Ferkelerzeugerbetrieb ohne Schwanz-/Ohrverletzungen für einen nachgelagerten Betrieb mit Schwanz-/Ohrenverletzungen die Ferkel kupiert, so hat er als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs dessen Tierhaltererklärung in Kopie vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Betriebe in einem anderen EU-Mitgliedsstaat liegen. Die Tierhaltererklärung ist jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird.

Der Aktionsplan wird entsprechend dem Beschluss der AMK nach zwei Jahren unter Federführung des Bundes und Beteiligung der Länder, Forschungseinrichtungen und Vertreter der Landwirtschaftsverbände einer Evaluierung unterzogen.

2. Hinweise zum Vollzug des Aktionsplanes

Bei veterinärrechtlichen Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen ist das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung zu überprüfen. Eine vollständige Überprüfung, ob der Eingriff des Kupierens unerlässlich ist, kann nur in Verbindung mit einer amtlichen Tierschutzkontrolle im Betrieb und ggf. einer Überprüfung der Nachweise der Unerlässlichkeit aus vor- bzw. nachgelagerten Betrieben erfolgen.

Es ist eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters vorzunehmen. Zur Unterstützung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter bei der Bewertung der Maßnahmen steht der Schweinegesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse zur Verfügung.

Bei Tierschutzkontrollen ist daher neben den der Tierhaltererklärung zugrundeliegenden Dokumentationen zu prüfen, ob Verletzungen an Ohren und Schwänzen vorliegen und der Situation entsprechend ausreichend geeignetes Beschäftigungsmaterial vorliegt. Insbesondere ist weiterhin zu prüfen, ob die zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) vorgelegten Daten und/oder anderen Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des

Eingriffs plausibel sind. Außerdem ist die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Anhand der Dokumentation des Betriebes und anhand der Verhältnisse im Stall muss erkennbar sein, welche Maßnahmen der Tierhalter getroffen hat, um das Risiko in seinem Betrieb zu verringern, dass Schwänze kupiert werden müssen. Bei der Kontrolle ist zu bewerten, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen oder ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Die Kontrollschwerpunkte sind auf die Bereiche

- Stallklima,
- Gesundheitszustand,
- Futter- und Wasserversorgung,
- Besatzdichte,
- Strukturierung und Sauberkeit der Buchten,
- Ausgestaltung von Krankbuchten und
- Fürsorge für verletzte und erkrankte Schweine

zu legen.

Die Auswertung der kontinuierlichen Erhebung und Dokumentation von Schwanz-/Ohrverletzungen einschließlich Nekrosen muss durch den Tierhalter mindestens einmal aller sechs Monate erfolgen.

Die Erhebung für die Risikobewertung soll wie folgt durchgeführt werden:

Abweichend vom Erhebungsbogen von Schwanz-/Ohrverletzungen (**Anlage 3 Nr.1**) sind in Thüringen kontinuierlich im gesamten Bestand bei der Ein-, Aus- und Umstallung die Schwanz-/Ohrverletzungen zu erfassen und die Auswertung ist mindestens alle sechs Monate (siehe Erläuterungen zur Risikobewertung in Anlage 3 auf Seite 11, zu Nr. 1 .1 Erhebung im Bestand, Satz 2) durchzuführen. Es sind in geeigneter Weise die Schwanz- und Ohrverletzungen der Tiere des Bestandes pro Produktionsstufe zu erfassen.

Die Risikoanalyse und Risikobewertung ist grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr in allen Produktionsstufen, in allen baulichen Einheiten/Aufstallungssystemen sowie immer anlassbezogen beim Auftreten von Schwanzbeißen oder Ohrrandnekrosen in den betroffenen baulichen Einheiten durchzuführen.

Hierzu soll die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Schwanzbeißen (Link siehe unten) verwendet werden, da sie konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorschlägt. Wenn die Risikoanalyse aus triftigen Gründen nicht in allen baulichen Einheiten durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse aus der Risikobewertung jedoch im gesamten Betrieb umzusetzen.

Es müssen aufgrund dieser Bewertung schrittweise Verbesserungen erfolgen und erkennbar sein.

Bei einem **Betrieb**, der nach **Anlage 1** die **Option 1** gewählt hat, vorerst weiterhin kupiert bzw. kupierte Tiere einstellt und keine Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs durchgeführt wird, soll das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß §§ 16 a i. V. m. 2 Nr. 1, 6 Nr. 5 und 11 Abs. 8 die Durchführung einer Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs anordnen. Insbesondere können auch eine Beratung, zum Beispiel durch den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse oder zur Verhütung künftiger Verstöße konkrete Verbesserungsmaßnahmen angeordnet werden. Bei Verstoß gegen diese bestandskräftige Anordnung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 a TierSchG möglich. Wer keinen jederzeitigen Zugang zu Beschäftigungsmaterial gewährt, handelt nach § 44 Abs. 1 Nr. 31 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ordnungswidrig.

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme vom Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nicht. Wer den Eingriff entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 vornimmt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8. TierSchG ordnungswidrig. Dies gilt auch für Ferkelerzeuger, die lediglich auf Veranlassung der abnehmenden Mäster kupieren, aber keine entsprechende Tierhaltererklärung von den belieferten Mästern vorlegen können.

Kann ein Tierhalter (Mäster) für kupierte Ferkel aus einem anderen Mitgliedstaat den Nachweis nicht erbringen, dass das Kupieren unerlässlich ist, informiert die für den Betrieb zuständige Behörde nach § 16 f TierSchG unverzüglich das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Weiterleitung auf dem Dienstweg an die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde darüber, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht erbracht werden kann.

Betriebe, die nach Anlage 1 die Option 2 gewählt haben, also in den Kupierverzicht einsteigen, da die Schwanz-/Ohrverletzungen in ihren Betrieben nicht

den Schwellenwert von zwei Prozent erreichen, haben die Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser Gruppe zu dokumentieren und anlassbezogen bei Auftreten von Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser baulichen Einheit eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchzuführen. Aufgrund dieser Risikobewertung sind Verbesserungen im gesamten Betrieb durchzuführen.

Diese Betriebe haben mindestens eine unkupierte Tiergruppe in Höhe von einem Prozent der Tierplätze, jedoch mindestens drei Tiere zu halten und dies nachzuweisen, vgl. Ziffer 3 der Tierhaltererklärung (Anlage 2). Alle unkupiert verbliebenen Ferkel müssen dauerhaft gekennzeichnet und dokumentiert werden, um diese plausibel von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können.

Wenn der Schwellenwert im ersten Durchgang mit unkupierten Tieren nicht erreicht wurde, also insgesamt weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, ist der Anteil der nicht kupierten Tiere sukzessive nach fachlicher Einschätzung zu erhöhen. Dazu wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Bei jedem weiteren Durchgang, bei dem keine relevanten Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, wird der Anteil der nicht kupierten Tiere um jeweils fünf Prozent der Tierplätze erhöht. Wenn relevante Verletzungen auftreten, sind diese zu dokumentieren und es ist eine anlassbezogene Risikobewertung durchzuführen, die Ursachen sind zu suchen und abzustellen. Wenn mehr als 20 Prozent der unkupierten Tiere von Verletzungen betroffen sind und die Ursachen nicht zweifelsfrei festzustellen sind, steht es dem Betrieb frei, den nächsten Durchgang mit einem geringeren Anteil unkupierter Ferkel zu beginnen. Dabei soll jeweils möglichst nur eine Steigerungskategorie (z. B. von zehn Prozent auf fünf Prozent oder von fünf Prozent auf ein Prozent) zurückgegangen werden. Tritt auch in der kleinsten Kontrollgruppengröße Kannibalismusgeschehen auf, obwohl bereits alle aktuell machbaren Optimierungsmaßnahmen getroffen wurden, kann der Betrieb zunächst auf das Führen einer Kontrollgruppe verzichten, bis weitere Optimierungsmaßnahmen umgesetzt wurden bzw. ein Maßnahmenplan vorgelegt wurde (z. B. für bauliche Veränderungen).

Eine „Handreichung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung“ (FAQs) enthält die **Anlage 5**. Abweichend von der Erläuterung in Anlage 5 unter Punkt A „Zur Risikoanalyse - Allgemeines: Nr. 4“ ist in Thüringen in allen baulichen Einheiten/Aufstallungssystemen eine Risikoanalyse durchzuführen. Des Weiteren ist eine kontinuierliche Erfassung von Schwanz-/Ohrverletzungen im gesamten Bestand bei der Ein-, Aus- und Umstallung in Thüringer Betrieben vorzunehmen, in Anlage

5 unter Punkt A „Zur Risikoanalyse – Zu 1 Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen Nr. 2“ wird eine regelmäßige Erfassung lediglich empfohlen.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren – also nach dem 1. Juli 2021 – weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird. Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit sind durch die zuständige Behörde daraufhin zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16 a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Dieser Erlass wird inklusive Anlagen auf der Homepage des TMASGFF eingestellt. Damit werden den Tierhaltern insbesondere die Tierhaltererklärung und die Unterlagen zur Risikoanalyse zur Verfügung gestellt.

Die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) steht auf der Homepage des LfULG und der Tierseuchenkasse Sachsen zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert:

- <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/schweinehaltung-12476.html>
- https://www.tsk-sachsen.de/documents/veroeffentlichungen/schweine/checkliste_schweine.pdf

Um sicher zu stellen, dass alle Schweinehalter über den Aktionsplan und das Erfordernis des Nachweises der Unerlässlichkeit des Kupierens ab 1. Juli 2019 informiert sind, sollen die VLÜÄ alle Schweinehalter, die Schweine zu Erwerbszwecken halten (ausgenommen diejenigen, die bekanntermaßen nur unkupierte Tiere halten) anschreiben und ihnen den Erlass zusenden.

Im Auftrag



Dr. Anke Bokeloh
Referatsleiterin

Anlagen:

1. Ablaufplan zum Aktionsplan
2. Tierhaltererklärung
3. Risikoanalyse und Erhebung Schwanz-/Ohrenverletzungen

4. Empfehlung (EU) 2016/336
5. „Handreichung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung“ (FAQs)